

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 11

NUMMER : 15

DATUM : 07.08.2015

INHALTSVERZEICHNIS

---

Lfd. Nr.    Bezeichnung

58            Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
              - Widmungen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW -

## 58 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### über Widmungen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) mit Stand vom 21.02.2015 werden folgende Straßen-Teilstücke für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Stadtteil / Adresse	Widmungsbereich	Beschränkungen
Hösel / Fängerskamp	Parkplatz Gemarkung Hösel, Flur 2 Flurstück 7834	nur Personenkraftwagen
	Parkplatz Gemarkung Hösel, Flur 2 Flurstück 7835	nur Personenkraftwagen
Hösel /Am Altenhof - Fängerskamp	Verbindungsweg Gemarkung Hösel, Flur 2 Flurstücke 7905 und 7906	beschränkt auf Fußgänger und Radverkehr

**Straßengruppe:**

Gemeindestraße gemäß § 3 (1) Ziff. 3 StrWG NRW

**Untergruppe:**

Fußwege / Parkplätze als sonstige Gemeindestraßen  
gem. § 3 Absatz 4 Ziff. 3 StrWG NRW

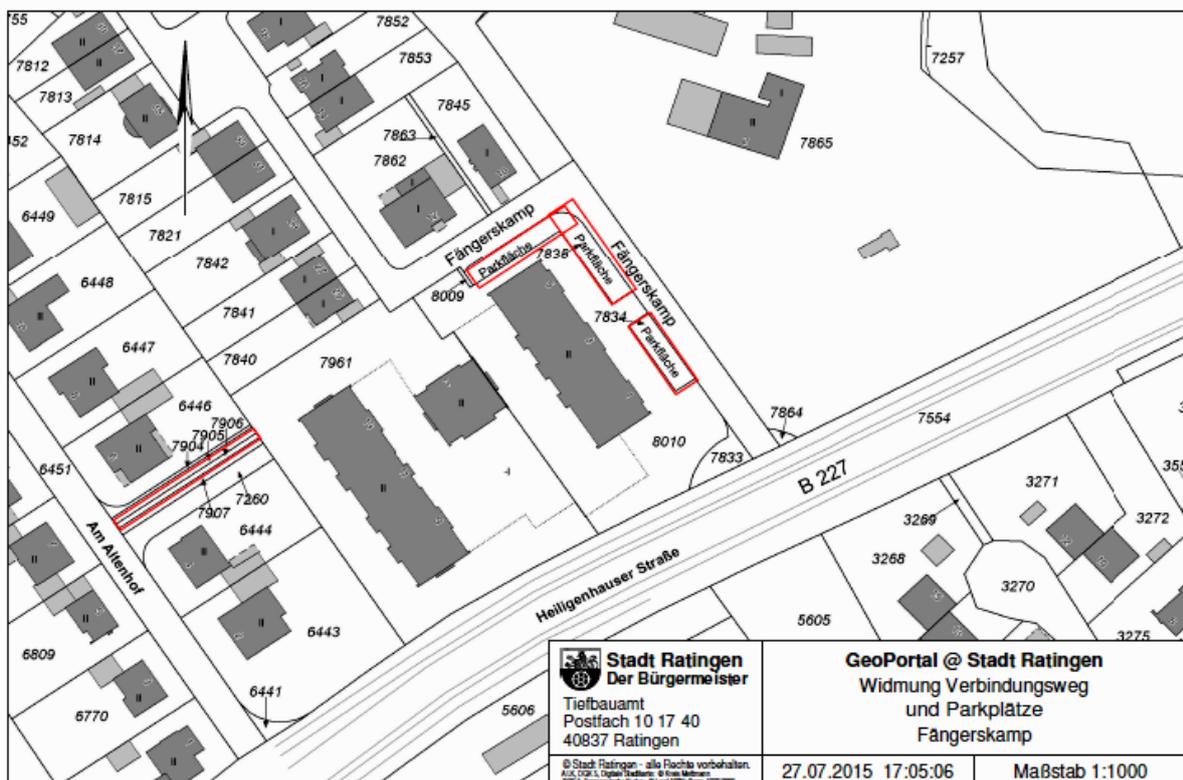
**Straßenbaulastträger:**

Stadt Ratingen

**Wirksamkeit der  
Widmung:**

Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntmachung  
wirksam.

Die gewidmete Fläche ist im Übersichtsplan rot gekennzeichnet.



Stadt Ratingen  
Der Bürgermeister

Tiefbauamt  
Postfach 10 17 40  
40837 Ratingen

© Stadt Ratingen - alle Rechte vorbehalten.  
AUS: 02/14, Copied/Redaktion: 01/15, Maßstab: 1:1000

GeoPortal @ Stadt Ratingen

Widmung Verbindungsweg  
und Parkplätze  
Fängerskamp

27.07.2015 17:05:06

Maßstab 1:1000

Widmungsunterlagen können im Rathausgebäude Stadionring 17, 3. Etage, Tiefbauamt, Zimmer 336 während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag 8:30 – 12:00 Uhr

Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr bzw. nach Vereinbarung.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmung ist innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung die Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, zulässig. Die Klage ist bei diesem Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.“

Ratingen, den 05.08.2015

Klaus Pesch  
Bürgermeister

**- letzte Seite nicht bedruckt -**